

# Gesetz = Sammlung

für die

## Königlichen Preussischen Staaten.

### — Nr. 1. —

(Nr. 2227.) Ministerial-Erklärung über die zwischen der Königlich Preussischen und Herzoglich Braunschweigischen Regierung getroffene Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege. Vom <sup>4. December</sup> 9. December 1841.

Zwischen der Königlich Preussischen und der Herzoglich Braunschweigischen Regierung ist zur Beförderung der Rechtspflege folgende Uebereinkunft getroffen worden:

#### I. Allgemeine Bestimmungen.

##### Artikel 1.

Die Gerichte der beiden kontrahirenden Staaten leisten einander unter den nachstehenden Bestimmungen und Einschränkungen, sowohl in Civil- als Straf-Rechts-Sachen diejenige Rechtshülfe, welche sie den Gerichten des Inlandes nach dessen Gesetzen und Gerichts-Verfassung nicht verweigern dürfen.

#### II. Besondere Bestimmungen.

##### 1. Rückichtlich der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten.

##### Artikel 2.

Die in Civilsachen in dem einen Staate ergangenen und nach dessen Gesetzen vollstreckbaren richterlichen Erkenntnisse, Kontumazialbescheide und Agnitionresolute oder Mandate sollen, wenn sie von einem nach diesem Vertrage als kompetent anzuerkennenden Gerichte erlassen sind, auch in dem andern Staate an dem dortigen Vermögen des Sachfälligen unweigerlich vollstreckt werden.

Dasselbe soll auch rüchichtlich der in Prozessen vor dem kompetenten Gericht geschlossenen und nach den Gesetzen des letzteren vollstreckbaren Vergleichs Statt finden.

Wie weit Wechsel-Erkenntnisse auch gegen die Person des Verurtheilten in dem andern Staate vollstreckt werden können, ist im Artikel 30. bestimmt.

##### Artikel 3.

Ein von einem zuständigen Gerichte gefälltes rechtskräftiges Civil-Erkenntnis begründet vor den Gerichten des andern der kontrahirenden Staaten die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache mit denselben Wirkungen, als